

Honorarvereinbarung für eine Finanzierung

zwischen

expansionsmakler
René Wiegand
Privatstraße 4 Nr. 32
D-13053 Berlin

nachfolgend Makler genannt

und

nachfolgend Auftraggeber genannt

1. Aufgabe des Maklers

Der Auftraggeber erhält vom Makler als freier Finanzierungsberater eine unabhängige und objektive Baufinanzierungsberatung. Der Makler ist keinem Finanzierungsanbieter verpflichtet und haftet nicht für diesen.

Der Makler führt eine umfassende Analyse und einen Vergleich der verschiedenen Darlehensformen sowie die Prüfung bestehender Angebote der Finanzierungsanbieter nach objektiven Kriterien, objektbezogen durch.

Der Makler erstellt auf Grundlage aller Unterlagen und Informationen, über die Finanzierungsanbieter einen individuellen Finanzierungsvorschlag, der dem Auftraggeber zur Entscheidung vorgelegt wird.

2. Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber übergibt dem Makler auf Anfrage alle erforderlichen Unterlagen und erteilt alle Auskünfte, die für die Finanzierung notwendig sind und steht für Termine mit dem Finanzierungsgeber zur Verfügung.

3. Vergütung

Das vom Auftraggeber an den Makler für die Beratung und erfolgreiche Vermittlung einer Finanzierung zu zahlende Honorar beträgt:

2% der Finanzierungssumme zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

Im Honorar sind die der Beraterin entstehenden Nebenkosten, wie Fahrtkosten, EDV, Korrespondenz, Porti, Telefon bereits enthalten.

Das Honorar wird mit Rechnungsstellung des Maklers, nach erfolgreicher Vermittlung der Finanzierung zur sofortigen Zahlung ohne Abzug fällig.

Kommt eine Finanzierung auf Grund von falschen oder verschwiegenen Informationen, oder mangelnder Mitarbeit durch den Auftraggeber nicht zustande, hat der Makler Anspruch auf 50% des Honorars. Grundlage hierfür ist die angenommene Finanzierungssumme in den Berechnungen.

4. Recht und Steuern

Die vereinbarte Beratung, Planung und Berechnung berücksichtigt rechtliche und steuerliche Aspekte zum Zeitpunkt der Beratung. Sie stellt jedoch keine Rechts- oder Steuerberatung dar und ersetzt diese nicht.

5. Verschwiegenheitsklausel

Der Makler verpflichtet sich, alle Kenntnisse die er aufgrund dieses Auftrags erhält, insbesondere über Unternehmensdaten, Bilanzen, Pläne, Unterlagen und dergleichen, zeitlich unbeschränkt streng vertraulich zu behandeln und sowohl seine Mitarbeiter, als auch von ihm herangezogene Dritte ebenfalls in gleicher Weise zu absolutem Stillschweigen zu verpflichten.

6. Salomonische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden sollten, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen gilt vielmehr diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vernünftigerweise vereinbart worden wäre. Im Zweifel gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Ort / Datum

Auftraggeber

Makler